



Einwohnergemeinde Turgi



Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Donnerstag, 21. Februar 2019, 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Gut

Traktandenliste

Seite

1. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland	3
2. Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung	16
3. Verschiedenes und Umfrage	18

HERZLICHE EINLADUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Turgi freut sich, Sie mit dieser Broschüre zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2019 einzuladen.

Als Stimmbürgerin und Stimmbürger von Turgi haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten. Nehmen Sie sich die Zeit und kommen Sie an die ausserordentliche Gemeindeversammlung. Wir freuen uns auf Sie!

Gemeinderat Turgi

Organisatorisches

Wir bitten Sie, Anträge zu traktandierten Geschäften oder Überweisungsanträge der Versammlungsleitung jeweils 7 Tage vor der Gemeindeversammlung per E-Mail (gemeindekanzlei@turgi.ch) oder per Post (Schulhausstrasse 8) mitzuteilen.

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vom 7. bis 21. Februar 2019 bei der Gemeindekanzlei Turgi zur Einsichtnahme auf. Alle Unterlagen sind ebenfalls ab dem 7. Februar 2019 unter www.turgi.ch abrufbar.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Der Ausweis ist abzutrennen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

TRAKTANDUM 1

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

1. Ausgangslage

Die noch rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Turgi ist bereits mehr als 20-jährig. Sie besteht aus folgenden Unterlagen:

	Beschluss EGV ¹⁾	Genehmigung Kanton
Zonenplan 1:2'500	24. November 1995	12. November 1996
Bau- und Nutzungsordnung BNO	24. November 1995	12. November 1996
Teiländerung Spinnerei	7. Juni 2002	11. September 2002

¹⁾ Einwohnergemeindeversammlung

Die aktuellen Planungsinstrumente der Gemeinde Turgi beruhen teilweise auf nicht mehr geltenden oder veränderten übergeordneten Rechtsgrundlagen. Die neusten übergeordneten Vorgaben, die erhebliche Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung in den letzten Jahren sowie das Bedürfnis einer hohen Wohn- und Erholungsqualität im gesamten Gemeindegebiet bedingen im Rahmen dieser Revision der Nutzungsplanung eine vertiefte Behandlung folgender Themenbereiche:

- Qualitative Aspekte der Siedlungsentwicklung
- Siedlungsentwicklung nach Innen (haushälterische Bodennutzung)
- Abstimmung Siedlung und Verkehr

Seit Inkraftsetzung der letzten gesamthaft revidierten Nutzungsplanung haben sich diverse übergeordnete Vorgaben verändert.

- Das geltende kantonale Recht (Baugesetz BauG / Bauverordnung BauV) ist auf die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst worden. Entsprechend müssen in der neuen BNO Turgi die Begriffe und Messweisen der IVHB übernommen werden.
- Die am 3. März 2013 angenommene Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes erforderte eine Anpassung des Richtplans des Kantons Aargau. Das neue Richtplankapitel S1.2, Siedlungsgebiet, wurde vom Grossen Rat am 24. März 2015 beschlossen. In Turgi wurde im Gebiet Weichlen eine 2.1 ha grosse Fläche als Siedlungsgebiet in den kantonalen Richtplan aufgenommen, die allerdings in dieser Revision noch nicht eingezont werden soll. Die Gemeinden müssen gemäss Richtplangabe die Nutzungsplanung so gestalten, dass die im kantonalen Richtplan vorgegebenen Mindestdichten erreicht werden können. Weiter wurde das Areal Bahnhof als Wohnschwerpunkt aufgenommen (Richtplankapitel S1.9).

- Gestützt auf Art. 36a Gewässerschutzgesetz GSchG müssen in der BNO die übergeordneten Vorgaben zu den Gewässerräumen umgesetzt werden. Die Nutzung und Gestaltung des Gewässerraumes wird neu in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41c GSchV) definiert.
- Aus der Gefahrenkarte Hochwasser sind im Bauzonenplan die Hochwassergefahrenzonen darzustellen.

Die wesentlich veränderten Verhältnisse und die relativ grosse Zeitdauer seit der letzten Gesamtrevision von rund 20 Jahren bildeten den Anlass, in einer ersten Phase grundsätzliche Überlegungen über die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde zu machen. Anlässlich eines Workshops wurde hierfür auch die interessierte Bevölkerung miteinbezogen. Die Grundlagen und Analysen, die Bedürfnisse und Handlungsfelder sowie die sich daraus abgeleiteten Zielvorstellungen und Massnahmen sind im räumlichen Entwicklungskonzept „REK Turgi“ zusammengestellt.

Gestützt auf die erarbeiteten Grundlagen und dem ermittelten Handlungsbedarf wurden im „REK Turgi“ sechs übergeordnete Ziele formuliert:

- Ziel 1: Turgi bewahrt und entwickelt seine Standortattraktivität und Identität.
- Ziel 2: Turgi erreicht eine massvolle und kontinuierliche Bevölkerungsentwicklung.
- Ziel 3: Turgi setzt sich für eine qualitätsvolle innere Siedlungsentwicklung ein.
- Ziel 4: Turgi stimmt die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander ab.
- Ziel 5: Turgi setzt sich für eine attraktive Zentrumsentwicklung sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein.
- Ziel 6: Turgi setzt sich für die Beibehaltung und Aufwertung der vielfältigen Naturräume sowie des attraktiven Naherholungsangebotes ein (auch über die Gemeindegrenzen hinweg).

2. Siedlungsgebiet Weichlen

Die Grobermittlung der Einwohnerkapazitäten zeigte, dass sich Turgi in den nächsten 15 Jahren, voraussichtlich selbst ohne spezielle planerische Massnahmen gemäss kantonalen Prognose entwickeln dürfte. In Turgi werden die neu im kantonalen Richtplan vorgegebenen Mindestdichten von 70 Einwohnern pro Hektare bereits annähernd erreicht. Bevor die Einzonung im Gebiet Weichlen vorgenommen wird, sind im Rahmen dieser Revision der Nutzungsplanung

- die vorhandenen Bauzonenreserven nach Möglichkeit zu aktivieren und
- allfällige einwohnerrelevanten Umzonungen vorzusehen sowie generelle und gebietsspezifische Massnahmen zur inneren Siedlungsentwicklung zu treffen.

Um das Gebiet Weichlen einzonen zu können, müssen vertiefende Planungsarbeiten geleistet werden. Die Richtplanbeschlüsse S1.2 enthalten dazu diverse Vorgaben wie Mindestdichten, bauliche Dichte um den Wohnschwerpunkt Bahnhof, Bedarfsnachweis, Abstimmung Siedlungsentwicklung - Verkehr - Freiräume, Aufnahmefähigkeit Strassennetz, Verfügbarkeit neuer Bauzonen. Das Gebiet Weichlen befindet sich im Grundeigentum

der Einwohnergemeinde Turgi. Deshalb besteht die einmalige Möglichkeit, eine zielgerichtete und in allen Belangen hochwertige Entwicklung sichern zu können. Dazu ist ein umfassender und separater, breit abgestützter Planungsprozess nötig, der beispielsweise wie folgt aussehen könnte:

- Initiierung und Festlegung des Planungsprozesses
- Zusammenstellung der Grundlagen und Rahmenbedingungen
- Entwicklung der Zielvorstellungen für das Quartier Weichlen inklusive noch vorhandener Handlungsoptionen um den Bahnhof
- Erarbeitung der Entwicklungsvorstellungen (z.B. Testplanung, Ideenwettbewerb)
- Umsetzung mittels geeigneter Instrumente (BNO, Zonenplan, Gestaltungspläne) und Trägerschaften

Um das Siedlungsgebiet Weichlen einzonen zu können, soll der Gemeindeversammlung zu gegebener Zeit ein separater Planungskredit beantragt werden.

3. Organisation und Ablauf der Planung

Die Gemeindeversammlung hat am 21. November 2013 einen Kredit für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und für den kommunalen Gesamtplan Verkehr bewilligt. Am 23. November 2017 wurde ein Nachtragskredit genehmigt.

Für die Begleitung und Bearbeitung der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland setzte der Gemeinderat, gestützt auf eine Ausschreibung an die interessierte Bevölkerung, eine Planungskommission mit Vertretern aus verschiedenen Fachbereichen, Quartieren und politischen Interessengruppen ein. In die Planungskommission wurde je eine Vertretung des Gemeinderates und der Verwaltung (Abteilung Bau und Planung) gewählt. Zudem waren die Bau- und Planungskommission sowie die Energie- und Verkehrskommission vertreten. Damit wurde die Nutzungsplanung insgesamt breit abgestützt und die Koordination zwischen den Kommissionen, der Verwaltung und dem Gemeinderat gewährleistet.

Für die Beratung des kommunalen Gesamtplanes Verkehrs setzte der Gemeinderat eine separate Arbeitsgruppe ein, die aus dem Begleitgremium im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Landstrasse K117 hervorging und in der auch zwei Mitglieder aus der Planungskommission vertreten waren.

Am 28. Februar 2015 fand ein Zukunftsworkshop mit der interessierten Bevölkerung statt, an welchem sich rund 70 Personen beteiligten. Die Anliegen sind im Protokoll zum Zukunftsworkshop vom 3. März 2015 zusammengefasst.

Nach intensiver Kommissionsarbeit wurde vom 13. Februar bis 31. März 2017 das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Am 21. Februar 2017 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Erwägungen zu den Anträgen aus dem Mitwirkungsverfahren sind im Mitwirkungsbericht vom 9. Oktober 2017 festgehalten.

Nach der abschliessenden kantonalen Vorprüfung der revidierten Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland erfolgte vom 28. Mai bis 26. Juni 2018 die öffentliche Auflage im Sinne von § 24 BauG.

4. Ortsbildgestaltung, Dorfzone(n) und Objektschutz

Die identitätsbildende Baustruktur mit den zugehörigen Grünräumen ist insbesondere im heutigen Dorfzentrum und dessen unmittelbaren Umfeld noch gut erhalten. Entsprechend sollen die Parkzonen PZ und die Spezialzone Spinnerei SZ erhalten bleiben. Die heutige grossflächige Dorfzone DZ wird aufgrund der teilweise stark unterschiedlichen baulichen Dichten und Strukturen sowie den angestrebten differenzierten Nutzungsvorgaben neu in eine Dorfkernzone DK1 und DK2 unterteilt mit folgenden Inhalten:

- In der Dorfkernzone DK1, welche beidseitig der Bahnhofstrasse und entlang der Vogelsang- / Bahnhofstrasse K438 ausgeschieden ist, soll primär das bestehende Zentrum unter Rücksichtnahme auf die kulturhistorisch bedeutsamen Bauten erhalten und gestärkt werden.
- In der Dorfkernzone DK2 wird die Erhaltung und sorgfältige innere Entwicklung der noch ablesbaren alten Dorfstruktur und der kulturhistorisch bedeutsamen Bauten der Industriekultur mit angepasster Umgebungsgestaltung angestrebt. Sie bezweckt die Pflege und Verbesserung des Ortsbildes mit den typischen Bauten, den Strassen- und grosszügigen Freiräumen sowie den weiteren prägenden Elementen wie Vorgärten und Einzelbäume.

Die unüberbauten Bereiche nördlich und südlich der Bahngleise sind im Bauzonenplan 1996 der Dorfzone Bahnhof DZ-Bhf und der Wohn- und Gewerbezone Bahnhof WG-Bhf zugewiesen. Diese Zonen wurden im Vorfeld der letzten Gesamtrevision im Hinblick auf die damalige Umgestaltung der Gleisanlagen und der Verlegung des Bahnhofgebäudes geschaffen. Das Areal Bahnhof Nord wird ins neue Zonenregime eingebunden und der Dorfkernzone DK1 zugewiesen. Das Areal Bahnhof Süd verbleibt in einer eigenen Wohn- und Gewerbezone Bahnhofareal Süd WG BS, allerdings mit Zonenbestimmungen entsprechend den aktuellen Zielen.

In Wil sind noch einzelne dörflich geprägte Elemente ablesbar. Dieser Bereich wird weiterhin in die Dorfzone DZ eingeteilt. Er bezweckt die Erhaltung und zeitgemässe Entwicklung des alten, dörflich geprägten Dorfteils mit den typischen Bauten, den Strassen- und Freiräumen.

In der Gemeinde Turgi steht die Kapelle St. Ludwig (TUR002) an der Wildenstichstrasse unter kantonalem Denkmalschutz. Innerhalb der nicht unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Antoniuskapelle an der Landstrasse steht zudem die Kreuzigungsgruppe (TUR001) unter kantonalem Denkmalschutz.

Im Zonenplan 1996 der Gemeinde Turgi bzw. gemäss Auflistung im Anhang 1.2 der noch rechtskräftigen BNO sind insgesamt 18 Objekte als Gebäude mit Substanzschutz bezeichnet. Im aktualisierten Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege sind insgesamt 29 Objekte, davon 27 Gebäude und 2 Brückenbauten enthalten. Zusätzliche 5 Objekte vervollständigen das Bauinventar: 2 Brunnen, 1 Wegkreuz, 1 Treppenanlage und 1 Kegel-

radgetriebe der Limmatkraftwerke. Die kulturhistorisch wertvollen Bauten tragen wesentlich zur Identitätsbildung der Gemeinde bei. Die jeweiligen Schutzobjekte umfassen Bauten der Industriekultur (Spinnerei-Areal, Kosthaus, Villen), ältere Wohn- / Wohn- und Geschäftshäuser aus dem 19. / 20. Jahrhundert, Brückenbauten, öffentliche Bauten (Gemeindeschulhaus, Kindergarten), reformierte und katholische Kirche und ein Restaurant. Gestützt auf das 2016 aktualisierte Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege wurden die Gebäude mit Substanzschutz überprüft und neu festgelegt.

Gemäss § 25 Abs. 2 Kulturgesetz KG erlassen die Gemeinden Vorschriften für den Schutz und die Pflege der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung. Eine planerische Umsetzung ist gemäss Hinweisen der kantonalen Denkmalpflege in jenen Fällen bindend, wo wie in Turgi ein Ortsbild von regionaler Bedeutung betroffen ist. Das neue Bauinventar (Aktualisierung 2016) bildet die Grundlage für die Aktualisierung der Gebäude mit Substanzschutz:

- Die 18 im Zonenplan bereits unter Schutz stehenden Gebäude sollen weiterhin als Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden werden. Es handelt sich durchwegs um Bauten, die für das Ortsbild wichtig sind, architektonische Qualitäten aufweisen und welche wesentlich zur Identitätsbildung von Turgi beitragen. Betroffen sind verschiedene Gebäudetypologien
 - des ursprünglichen Industriedorfes Turgi (Langhaus, Kosthaus, Baumwollspinnerei, Verwaltungsgebäude, Baumwollscheune, Villen),
 - öffentlicher Bauten (Gemeindeschulhaus, Kindergarten Dorf, Transformatorstation) sowie
 - weitere kulturhistorisch bedeutende Wohn- und Geschäftshäuser.

Mit der Fortführung der Unterschutzstellung wird eine Kontinuität in der Erhaltung dieser wichtigen Objekte geschaffen und eines der Hauptziele aus dem räumlichen Entwicklungskonzept umgesetzt: *Turgi bewahrt und entwickelt seine Standortattraktivität und Identität, indem ein sorgfältiger Umgang mit ortsbildprägenden Bauten, auch der Industriekultur, gepflegt wird.*

- Neu aufgenommen werden insgesamt 7 zusätzliche Schutzobjekte, welche im Bauinventar ausführlich gewürdigt und die im Rahmen der Interessenabwägung unter Beachtung der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses als wichtig eingestuft sind:
 - Die katholische Pfarrkirche (TUR902) an der Weichlenstrasse und die reformierte Pfarrkirche (TUR 903) am Kirchweg sind in den fachlichen Würdigungen mit ihren betont modernen Formen als schutzwürdig eingestuft. Für die reformierte Pfarrkirche hat der Gemeinderat im Vorfeld der Revision ein separates und ausführlicheres Gutachten in Auftrag gegeben, welches zum gleichen Schluss kommt.
 - Die Eisenbahnbrücke über die Limmat (TUR 911) wird im Bauinventar mit ihren architektonischen Qualitäten gewürdigt, dessen sorgfältig gestaltetes Bauwerk sich weitgehend an die herausragende Brücke an der Strecke nach Brugg orientiert. Sie wird als Kulturobjekt im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichnet.
 - Bei der Treppenanlage im Gut (TUR 925) handelt es sich nicht um ein Gebäude. Die Treppenanlage liegt jedoch in der unmittelbaren Achse zwischen dem ehemaligen Verwaltungsgebäude der Spinnerei und der Fabrikantenvilla. Sie soll als Kulturobjekt K04 geschützt werden.

- Die beiden Wohnhäuser an der Poststrasse 4 und 6 (TUR 928 / TUR 929) sind wichtige Zeitzeugen einer ausgeprägten Architektursprache und insgesamt auch gut erhalten.
- Das alte Feuerwehrhaus (Musighüsli / TUR 931) an der Bahnhofstrasse 23 ist vor allem durch seine Fassaden und die prägende Stellung im Strassenraum von Bedeutung. Im Innern findet sich keine erhaltenswerte Substanz mehr. Die Liegenschaft gehört bis vor kurzem der Einwohnergemeinde, wurde zwischenzeitlich an einen privaten Interessenten veräussert mit der Auflage, eine Neu- und Umnutzung im Sinne eines Schutzobjektes vornehmen zu müssen.

5. Neuer Bauzonenplan / wichtigste Anpassungen

Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland besteht aus dem Bauzonen- und Kulturlandplan 1:2'500 sowie der Bau- und Nutzungsordnung BNO. Im Bauzonen- und Kulturlandplan wird zwischen Genehmigungsinhalt und Orientierungsinhalt unterschieden.

Anstelle der Dorfzone DZ und der Dorfzone Bahnhof DZ-Bhf wird mit den *Dorfkernzonen DK1 und DK2* sowie der *Dorfzone DZ* ein neues Zonenregime eingeführt. In diesen neuen Zonen gelten wie bisher grundsätzlich erhöhte qualitative Anforderungen, die jedoch im Hinblick auf die angestrebte Siedlungstypologie und die priorisierten Nutzungen differenzierter ausformuliert sind.

Die *Wohnzonen W2, W2E, W3 und W3+* umfassen die primär dem Wohnen dienenden Quartiere. Wie bisher ist infolge der hohen Lärmbelastung entlang der Landstrasse und der Vogelsangstrasse / Bahnlinie eine Aufstufung in die Empfindlichkeitsstufe III nötig. Das Quartier Gehling wird der neu geschaffenen *Wohnzone 2 Erhaltung W2E* zugeteilt und bezweckt entsprechend der vorhandenen Siedlungstypologie die strukturelle Erhaltung und sorgfältige Entwicklung durch kleinkörnige Gebäudeflächen samt den typischen Vorgärten. Die *W3* umfassen durchwegs von der bisherigen *W2* vorgenommene Aufzonen und sollen für verdichtete Wohnbauformen dienen. Die betreffenden Quartiere im Ortsteil Wil bestehen bereits aus unterschiedlichen Gebäudetypologien, weisen auch schon mehrheitlich dichtere Wohnbauformen auf oder verfügen über diverse ältere Mehrfamilienhäuser. Die *W3+* beinhalten die bisherigen *W3*, welche in der bestehenden Situation teilweise deutlich mehr als 3 Vollgeschosse aufweisen. Mittels Gestaltungsplan sollen auf Arealen mit bereits vorhandenen höheren Bauten, unter Beachtung wesentlich höherer qualitativer Anforderungen, bis zu 8 Vollgeschosse (Bahnhofareal) ermöglicht werden. Die *W2* umfasst weitgehend mit Einfamilienhäusern überbaute Flächen.

Die bisherige Wohn- und Gewerbezone *WG2* am Friedhofweg wurde im neuen Bauzonenplan in die *Wohnzone W2* überführt, da es sich um ein reines Wohnquartier handelt. Dafür wurden diese Bereiche infolge der Lärmbelastung die Empfindlichkeitsstufe III eingeteilt.

Die *Wohn- und Gewerbezone WG3* wird im Gebiet Weichlen belassen und im Gebiet Gehling leicht erweitert. Die *WG3*-Zonen befinden sich an gut erschlossenen Lagen, wo gemischte Wohn- und Gewerbenutzungen raumplanerisch zweckmässig sind oder wo wegen der Lärmbelastung eine Aufstufung in die Empfindlichkeitsstufe III situationsgerecht ist. Die Zonenbestimmungen ermöglichen wie bisher durchmischte Nutzungen bis maximal mässig störendes Gewerbe. Um ein respektvolles Nebeneinander von Gewerbe

im Wohnumfeld zu sichern, müssen sich entsprechende Bauten bezüglich Körnigkeit, Durchgrünung und Immissionen angemessen einfügen.

Die neue *Gewerbe- und Wohnzone GW* ist aus der ehemaligen Zone WG3 im Gebiet Hausäcker entstanden. Aufgrund der Lage des schmalen Landstreifens zwischen der Landstrasse K117 und dem Bahngleis sowie der gut ausgebauten Erschliessung ist eine Fokussierung auf mehrheitlich gewerbliche bis industrielle Nutzungen raumplanerisch zweckmässig. Sofern die wohngygienischen Anforderungen erfüllt sind, ist in der GW eine untergeordnete Anzahl Wohnungen zulässig. Die *Gewerbezone GE* bleibt in der Ausdehnung unverändert. Das Areal wird für die Abwasserreinigungs- und die Kehrichtverbrennungsanlage genutzt. Für beide Zonen GW / GE werden dem Ort angemessene, aber gleichwohl der Ermöglichung der Nutzungen dienende Einpassungsbestimmungen formuliert.

Die *Spezialzone Spinnerei SZ* wird entsprechend der bisherigen Zonenabgrenzung beibehalten. Ebenso bleiben die Zonenbestimmungen weitestgehend unverändert, da diese in starker Anlehnung an den Richtplan Spinnerei definiert wurden. Der Richtplan Spinnereiareal vom März 2004 behält seine Gültigkeit als behördenverbindliches Planungsinstrument gemäss § 6 BNO. Falls der Richtplan nicht sachgerecht umgesetzt wird, kann der Gemeinderat explizit gestützt auf § 19 Abs. 3 BNO das Vorliegen eines Gestaltungsplanes verlangen.

Die *Parkzone PZ*, die der umfassenden Erhaltung der kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauten mit den schutzwürdigen Parkanlagen, Bäumen und den weiteren dazugehörigen Parkelementen dient, bleibt in ihrer Ausdehnung unverändert mit Ausnahme der Umzonung der Liegenschaft Kronenstrasse 17. Es handelt sich um die prägenden Parkanlagen im Dorf Turgi und auf der Anhöhe im Gehling. Wohnen ist explizit zulässig und der Bau von Neubauten kann aufgrund von Fachgutachten im Einzelfall unter Beachtung der Schutzziele geprüft werden. Im Bereich der Parkanlage der Villa Sonnenschein an der Kronenstrasse (Schutzobjekt Nr. 914) ist neu ein schraffierter Bereich aufgenommen, in dem eine Überbauung nur gestützt auf einen Wettbewerb oder einen Studienauftrag erfolgen kann. Als Richtzone gilt die Wohnzone W2.

Die *Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OE* umfassen diejenigen Nutzungen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Nutzungsreserven müssen üblicherweise für einen grösseren Planungshorizont ausgelegt werden, um spätere Ausbauten in der Nähe bestehender öffentlicher Bauten und Anlagen nicht zu verunmöglichen. Den Zonen OE ist grundsätzlich die Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen. In den lärmvorbelasteten Gebieten gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Die Zonen OE sollen in der bisherigen Grösse und der nutzungsbezogenen Zuordnung beibehalten werden. In den speziell bezeichneten Bereichen der reformierten und katholischen Kirche sind Drittnutzungen mit Publikumsverkehr (z.B. Gastronomie, Tanzateliers, Museen, Seminarräume sowie - unter Bedingungen und Auflagen - Wohnen im Alter) zulässig, soweit sie dem Primärzweck entsprechen.

Die *Grünzonen GR* und die *Freihaltezone FH* sichern wie bisher einzelne ökologisch, landschaftlich oder freiraumplanerisch bedeutende Bereiche im Siedlungsgebiet.

6. Bau- und Nutzungsordnung

Die Bau- und Nutzungsordnung BNO umfasst wie bisher das gesamte kommunale Bau- und Planungsrecht. Der Aufbau entspricht der kantonalen Muster-BNO. Neben der Umstellung auf das harmonisierte Baurecht werden insbesondere in folgenden Aspekten Anpassungen vorgenommen:

- aktuelle Bedürfnisse und Ziele sowie Erfahrungen in der Anwendung
- Umsetzung der neuen Themenbereiche in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie der Abstimmung Siedlung und Verkehr
- aktualisierte kantonale Muster Bau- und Nutzungsordnung
- Integration der übergeordneten Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Ergebnisse der aktualisierten Schutzzonen und -objekte.

Die innere Siedlungsentwicklung kann nicht allein auf die Quantitätssteigerung ausgelegt werden, da bestehende Qualitäten und Sensibilitäten berücksichtigt werden müssen. Die grundlegende Ausrichtung der BNO sieht deshalb vor, eine jeweils im örtlichen Kontext angemessene Verdichtung mit einer zonentypischen Durchgrünung zu sichern, wobei auch ökologische Aspekte einbezogen werden sollen.

In der neuen Bau- und Nutzungsordnung BNO sowie im Bauzonenplan werden verschiedene Bestimmungen aufgenommen, die eine qualitative innere Siedlungsentwicklung sicherstellen, z.B.:

- Möglichkeit, dass der Gemeinderat das Vorliegen eines Gestaltungsplanes verlangen kann bei parzellenübergreifenden Erschliessungen und Überbauungen grösserer Areale, die insgesamt zu einer besseren Gesamtlösung beitragen soll (§ 4 Abs. 3 BNO).
- Rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat ab einer bestimmten Höhe (3 Vollgeschosse), Dichte (Ausnützungsziffer 0.7) oder in 2-geschossigen Zonen bei grösseren Flächen, schwierig überbaubaren oder gut einsehbaren Hanglagen einen Wettbewerb oder Studienauftrag verlangen kann (§ 9 BNO).
- In älteren Dorfteilen (Dorfkernzonen und Dorfzone) entsprechend der ortsbaulichen, architektonischen und aussenräumlichen Besonderheiten differenzierte qualitative Bestimmungen aufgenommen. Zonentypisch differenzierte Anforderungen an die Aussenräume (§§ 11 bis 13 BNO).
- Neue Wohnzone W2E für das Quartier im Gehling geschaffen mit dem Ziel der strukturellen Erhaltung, ausgehend von den kleinkörnigen Gebäudeflächen und der typischen Aussenraumelemente (§ 15 Abs. 4 BNO).
- In den Zonen GW und GE werden zur optischen Gliederung des Siedlungsraumes und als sanfter Übergang zur offenen Landschaft entlang des Zonenrandes Begrünungen mit einheimischen Laubbäumen und Gehölzen verlangt (§ 17 Abs. 4 BNO).
- In den Zonen GW und GE kann der Gemeinderat zur Erreichung einer befriedigenden Gesamtwirkung Auflagen machen (§ 17 Abs. 5 BNO).
- Generelle Beibehaltung der Parkzonen als Ortsbild prägende, optisch wirksame und ökologisch wertvolle Elemente im Siedlungsgebiet (§ 18 BNO).

- Innerhalb der Parkzone der Villa Sonnenschein mit Überbaumöglichkeit muss ein Wettbewerb oder ein Studienauftrag durchgeführt werden, worin eine gesamtheitliche Konzeption ersichtlich wird (§ 18 Abs. 5 BNO).
- Beibehaltung der Spezialzone Spinnerei mit dem Zweck der Erhaltung der kulturgeschichtlich bedeutsamen Bauten mit deren Umgebung (§ 17 BNO).
- Beibehaltung Grünzone / Freihaltezone zur Sicherung der entsprechenden Freiräume sowie ökologisch und landschaftlich bedeutsamen Flächen im Siedlungsgebiet (§§ 21 / 22 BNO).
- Erweiterte Bewilligungspflicht für die Gebäude mit Substanzschutz (§ 27 Abs. 1 BNO) sowie in den Dorfkernzonen und in der Dorfzone (§ 54 Abs. 3 BNO).
- Qualitätssichernde Bestimmung bzgl. Anordnung und Gestaltung von Parkfeldern (§ 50 BNO) sowie von Veloabstellplätzen / Kinderwagen (§ 51 BNO).
- Präzisierende qualitätssichernde Bestimmungen bezüglich Anordnung und Gestaltung von Spielplätzen und gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen (§ 52 BNO).
- Beizug von Fachleuten (z.B. Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur, Bau- und Planungsrecht) im Hinblick auf die Beratung zur Erhaltung, Pflege und qualitativen Entwicklung in den Dorfkern- und in der Dorfzone (§ 55 Abs. 1 BNO). Beurteilung anhand von Fachgutachten (§ 55 Abs. 2 BNO).
- Einbezug der neuen Möglichkeit gemäss BauV bei den Dachaufbauten mehr als ein Drittel von der Fassadenlänge zuzulassen, sofern eine einwandfreie architektonische und dachschonende Gestaltung erreicht wird bis maximal zur Hälfte der Fassadenlänge (§ 56 BNO).
- Sorgfältige Gestaltung der Dächer an landschaftlich exponierten Lagen, im Bereich von geschützten Objekten sowie in den Kern- und Dorfzonen (§ 56 BNO).
- Pflicht zur vollständig extensiv zu begrünenden Flachdächern und Pultdächern bis zu einer Neigung von 10° (§ 56 BNO).
- Präzisierte Vorgaben zur Aussenraumgestaltung bezüglich der Masse von Terrainveränderungen und der Anforderungen an die Umgebungsgestaltung (§ 57 BNO).
- Gesetzliche Grundlage für Vollzugsrichtlinien über Schutzzonen und -objekte (§ 61 BNO).

7. Abstimmung Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Parallel zu dieser Revision der Nutzungsplanung wurde ein kommunaler Gesamtplan Verkehr KGV nach § 54a BauG erarbeitet. Der KGV bildet die Basis für die in § 13 Abs. 2bis BauG geforderte Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Besondere verkehrliche Herausforderungen in Turgi sind die Verkehrsbelastungen der Hauptverkehrsachsen Landstrasse K117 und Vogelsangstrasse K438. Insbesondere auf der K117 besteht ein hoher Lastwagenanteil am Gesamtverkehr. Um den Durchgangsverkehr durch die Wohnquartiere zu verhindern, bestehen auf den Quartierstrassen in verschiedenen Bereichen Zufahrtsbeschränkungen. Diese Massnahmen führen dazu, dass die Quartiere weitgehend frei sind von Durchgangsverkehr. Keine solche Beschränkung besteht auf der durchgehenden Verbindung von der Weichlenstrasse zur

Gehlingstrasse. Hier ist sicher zu stellen, dass kein unerwünschter Schleichverkehr entsteht. Die Allmendstrasse soll im Rahmen zukünftiger Sanierungen sicher und gestalterisch optimiert konzipiert werden.

Im KGV ist u.a. die verkehrliche Anbindung an das vorhandene übergeordnete Strassennetz sowie an die Bahn- und Buslinien aufgezeigt. Im Bauzonenplan werden die Zonen mit hoher baulicher Dichte an den gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbaren Lagen angeordnet. Die geeignete Anordnung der Nutzungen erfolgt mittels der Zonierungen im Bauzonenplan (z.B. Dorfkernzonen im Zentrum, WG3 entlang der Hauptverkehrsachsen). In den Zonenbestimmungen wird beispielsweise darauf hingewirkt, dass die Zufahrts- und Manövriertflächen konzentriert angeordnet werden müssen, so dass noch Platz für Freiräume möglich ist.

Die Ergebnisse aus dem KGV wurden mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung abgeglichen. So flossen beispielsweise folgende konkreten planerischen Massnahmen ein:

- Minimale und maximale Anzahl Parkfelder mittels Abminderungsfaktoren, aufgeteilt in die Zonen A (Turgi Dorf) und B (Turgi Wil, Gehling).
- Rechtliche Grundlagen für Erlass einer Parkplatzbewirtschaftung und eines Parkleitsystems in den Zonen DK und OE sowie für Verpflichtung Privater zur Beteiligung an den Kosten.
- Rechtliche Grundlage worin ab definiertem Schwellenwert von 30 Parkfeldern ein Mobilitätsmanagementkonzept verlangt wird.
- Rechtliche Grundlage für autoreduziertes Wohnen im Dorf Turgi um den Bahnhof.
- Differenzierte Zulassung von Verkaufsnutzungen je Zone (Umsetzung Richtplanabschluss S3.1/1.1).
- Rechtliche Grundlage um aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Immissions-schutzes oder der Freiraumgestaltung eine unterirdische Parkierung verlangen zu können.

Der Mobilitätsplan enthält folgende Massnahmen:

- Gestaltung des Strassenraums der Landstrasse K117; Verbesserung Verkehrssicherheit und Fusswegquerungen / -verbindungen, Umsetzung durchgehende kantonale Radroute, optische Rhythmisierung durch Schaffung von ortsbaulichen Markpunkten sowie nach Möglichkeit von punktuellen Begegnungs- und Aufenthaltsräumen.
- Gestaltung des Strassenraums der Vogelsangstrasse K438; Behebung Unfallgefahren, sicheres Queren für Fussgänger und Radfahrer.
- Bahnhof Turgi als bedeutenden Umsteigeort erhalten / punktuelle Verbesserung OeV-Angebot; Anschlüsse für Buslinien, Standort für Park & Ride, Bike & Ride. Unter der Bahnlinie zweite Unterquerung der Gleisanlage für Veloverkehr.
- Anschluss an regionalem Public-e-Bike Verleihsystem (BadenRegio Bike).
- Die Gemeinde prüft die Erweiterung des Angebots an Car-Sharing-Standorten.
- Allmendstrasse als Erschliessungsstrasse im Mischverkehr mit strassenraumgestalterischer Optimierung und Beachtung Schulwegsicherheit.

- In der neuen BNO sind die Voraussetzungen für autoreduzierte und autofreie Nutzungen bei geeignetem Mobilitätskonzept zu schaffen.
- Mit einem angepassten Zonenregime wird die Erschliessungsgüte für eine erhöhte bauliche Dichte (z.B. Gestaltungsplan Areal Bahnhof Süd, Ermöglichung höherer Bauten) genutzt.

In den Teilplänen Strassennetz / MIV, Öffentlicher Verkehr, Veloverkehr und Fussverkehr werden die Massnahmenbereiche mit ihrem Ortsbezug dargestellt.

Der kommunale Gesamtplan Verkehr KGV wurde am 26. Juli 2018 vom Vorsteher des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt. Der KGV ist behördenverbindlich.

8. Nutzungsplanung Kulturland

Im rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinde Turgi sind die Landwirtschaftszonen bereits grundeigentümergebunden festgelegt. Im Rahmen dieser Revision musste vor allem überprüft werden, ob die bestehenden Betriebe dem veränderten übergeordneten Planungsrecht (RPG, BauG, Richtplan) entsprechen und welche Spezialzonen im Kulturland ausgedehnt werden können bzw. müssen. Aufgrund dieser Abklärungen sind keine Speziallandwirtschaftszonen und auch keine Entwicklungsstandort Landwirtschaft ESL erforderlich.

Im Kulturlandplan müssen die Schutzzonen und -objekte grundeigentümergebunden, das heisst mit relativ hoher Verbindlichkeit festgelegt werden. Bei der Ausscheidung der einzelnen Objekte ist deshalb eine gewisse Zurückhaltung geboten. Insbesondere soll den Bestrebungen der gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Landwirten zur Abgeltung ökologischer Leistungen nicht entgegen gewirkt werden.

Die wichtigste und vor allem formal und hinsichtlich Bearbeitungstiefe einheitliche Grundlage bildet die Begehung vom Sommer 2015 und die Dokumentation der Objekte mit Stand September 2016 sowie der zugehörige Grundlagenplan Natur und Kultur 1:5'000. Gestützt auf die Grundlagenarbeiten wurde eine Bewertung vorgenommen und der Schutzzumfang für jede Kategorie im Einzelnen diskutiert. Aufgrund der Beratung in der Planungskommission wurden folgende Schutzzonen und -objekte in den Kulturlandplan aufgenommen:

- 10 Trockenstandorte
- 12 Feuchtstandorte, davon 4 Uferbereiche entlang der Limmat und die Limmatinsel
- 43 Hecken
- 10 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen
- 11 Kulturobjekte

Angesichts der Bedeutung und des bereits bisher umfassenden Schutzes wurde zudem ein Inventar der bedeutendsten historischen Gärten erstellt, welche als Parkzonen geschützt bleiben.

9. Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Nach Freigabe der bereinigten Planungsentwürfe durch die kantonale Behörde (abschliessender Vorprüfungsbericht) erfolgte das Auflageverfahren resp. das Einwendungsverfahren (§ 24 BauG). Innert dieser Frist wurden insgesamt sieben Einwendungen eingereicht.

Der Gemeinderat entschied am 26. November 2018, ob und wie die Anträge berücksichtigt werden. Von den sieben Einwendungen wurden deren drei vollständig abgelehnt. Eine Einwendung wurde grösstenteils abgelehnt mit dem einzigen Entgegenkommen bezüglich der Ergänzung von § 15 Abs. 4 BNO. Bei den übrigen drei Einwendungen erfolgte eine teilweise Gutheissung, indem für fast alle Anträge eine entgegenkommende Formulierung in der BNO oder Anpassung im Bauzonenplan vorgenommen wurde.

Gestützt auf die Einwendungsentscheide wurden an der Vorlage folgende Anpassungen vorgenommen.

- Ergänzung von § 9 Abs. 1 BNO mit folgendem Wortlaut: Der Gemeinderat kann, *unter Wahrung eines genügenden öffentlichen Interessens und der Verhältnismässigkeit*, bei folgenden Planungs- oder Realisierungsabsichten einen Wettbewerb oder Studienauftrag verlangen.
- Anpassung § 10 BNO: In der Dorfkernzone DK2 wird der Richtwert für die Ausnutzungsziffer bei 0.7 festgelegt (anstelle 0.65 - 0.70).
- Eingrenzung Geltungsbereich § 11 Abs. 3 BNO: *Südlich der Kantonsstrassenparzelle Nr. 3 bezieht sich der Geltungsbereich dieser Bestimmung auf die Parzelle Nr. 97 (Liegenschaft Rest. Diana) und auf die Parzelle Nr. 98 (SBB-Areal westlicher Teil bis zur bestehenden Ausfahrt).*
- Anpassung § 12 Abs. 4 BNO mit folgendem Wortlaut: *Ab einer Ausnutzungsziffer von 0.6 ist ein Fachgutachten nötig, in dem die Einhaltung der qualitativen Anforderungen gemäss Abs. 1 und 3 BNO ausgewiesen wird. Das Fachgutachten ist mit dem Baugesuch aufzulegen.*
- Ergänzung § 15 Abs. 4 BNO, Einfügung letzter Satz: *Wenn die Parzellenform keine sinnvolle Bebauung zulässt, kann die sich aus dem grossen Grenzabstand ergebende Freifläche auf der Parzelle anders angeordnet werden.*
- Ergänzung § 18 Abs. 5 BNO: *Bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung erfordern keinen Wettbewerb / Studienauftrag.*
- Ergänzung § 27 Abs. 1 BNO: *Bauliche Veränderungen aller Art sind bewilligungspflichtig, auch wenn sie gemäss § 49 BauV bewilligungsfrei sind, aber nur soweit Schutzziele betroffen sind.*
- Die Trockenstandorte T04 / T06 werden nicht unter Schutz gestellt, sondern lediglich im Inventar belassen.
- Anpassung der Grundlage „Dokumentation zu den bedeutenden historischen Gärten“ des Objektes Villa Sonnenschein.

10. Fazit und Würdigung

Die gesamthaft revidierte Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist auf die kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen abgestützt. Sie bildet das Ergebnis der Abwägung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzinteressen. Die Gemeinde Turgi erhält so ein aktualisiertes Planungsinstrument, das eine qualitätsvolle und auf die örtliche Situation differenziert abgestimmte Entwicklung sicherstellt.

Antrag: Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, bestehend aus dem Bauzonen- und Kulturlandplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung inklusive Anhänge, sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung

1. Ausgangslage

Das Baugebührenreglement der Gemeinde Turgi stammt aus dem Jahre 1996. Nach 23 Jahren bedarf das Reglement aus verschiedenen Gründen der Überarbeitung.

Unter anderem drängt sich auch eine Gebührenanpassung auf. Denn die Gebühren, insbesondere für geringfügige Um-, An- und Aufbauten, sind längst nicht mehr kostendeckend für die Behandlung der Baugesuche.

Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt auch, dass unvollständig ausgefüllte Baugesuchsunterlagen oder ungenügende Planunterlagen einen erheblichen Mehraufwand bei der Abteilung Bau und Planung verursachten und für eine kostendeckende Weiterverrechnung die rechtlichen Grundlagen ungenügend sind.

2. Überarbeitetes Gebührenreglement

Mit der Totalrevision des Gebührenreglements sollen die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Gebühren künftig verursachergerecht und in Richtung der Kostendeckung erhoben werden können. Die Gebührentarife wurden im regionalen Vergleich festgelegt. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die Bearbeitung von Voranfragen wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt maximal 0.3 ‰ der geschätzten Bausumme, im Minimum Fr. 200.00 (bisher mind. Fr. 100.00).
- Ebenfalls nach Aufwand werden Vorentscheide verrechnet. Es ist eine Mindestgebühr von Fr. 200.00 (bisher Fr. 100.00) zu entrichten. Maximal wird die Gebühr auf 1 ‰ (bisher 0.5 ‰) der geschätzten Bausumme festgesetzt.
- Die Bearbeitungsgebühr für bewilligte Baugesuche wird von bisher 2 ‰ auf 3 ‰ der berechneten Bausumme erhöht. Die Mindestgebühr beträgt neu Fr. 300.00 (bisher Fr. 100.00).
- Die Prüfungs- und Bewilligungsaufwendungen für geringfügige Bauvorhaben werden künftig nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 200.00. Im bisherigen Gebührenreglement fehlte eine entsprechende Bestimmung.
- Die minimale Entschädigung für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche wurde von bisher Fr. 100.00 auf neu Fr. 200.00 festgelegt. Maximal beträgt die Entschädigung wie bisher Fr. 1'000.00.

- Die Aufwendungen für die Behandlung von Brandschutzgesuchen (einschliesslich Feuerungsanlagen) sowie die Erteilung der im Energiegesetz vorgesehenen Bewilligungen werden der Bauherrschaft wie bis anhin nach Aufwand in Rechnung gestellt. Auch die entwässerungstechnische Prüfung der Baugesuche wird der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Neu besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, auf den Gebührenansätzen einen Zuschlag von maximal 50 % erheben kann.
- Grundeigentümer, welche von privaten Sondernutzungsplänen einen Nutzen haben, leisten neu nach Massgabe der Grundstücksfläche und/oder des Nutzens Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Sondernutzungspläne.
- Neu wird im Gebührenreglement auch der Stundenansatz der Verwaltung, welcher für Aufwendungen verrechnet wird definiert. Dieser beträgt aktuell Fr. 130.00 und wird jährlich an den Zürcher Baukostenindex angepasst.

3. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Baugesuche, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängig sind.

4. Detailliertes Reglement

Das neue Reglement wird in der Gemeindeversammlungsbrochüre nicht abgedruckt. Der Wortlaut des alten und neuen Reglements kann während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen, im Internet (www.turgi.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei (Telefon 056 201 70 10 oder per E-Mail gemeindekanzlei@turgi.ch) bestellt werden.

Antrag: Das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Turgi sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

Verschiedenes und Umfrage

Die Versammlung kann unter diesem Traktandum das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.

DIE RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jede und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag)

Jede und jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» zu erfolgen. Die Stimmberechtigten werden gebeten, Anträge jeweils 7 Tage vor der Gemeindeversammlung per E-Mail zuzustellen (gemeindekanzlei@turgi.ch).

Anfragerecht

Alle Stimmberechtigten können zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden ohne Verzug am folgenden Donnerstag in der Rundschau (amtliches Publikationsorgan) und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz). Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Referendumsabstimmung an der Urne

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zu Stande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden (Frist 10 Tage).

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Unterschriftenliste (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.